



HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2025

Kleine Anfrage

Markus Fuchs (AfD), Karsten Bletzer (AfD) und Christian Rohde (AfD)
vom 24.09.2025

Nachfrage zur Anfrage Glasfaseranschlusskosten (Drucksache 21/2260)

und

Antwort

Ministerin für Digitalisierung und Innovation

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort auf Frage 8 der Kleinen Anfrage (Drucksache 21/2260) wurde die direkte Frage, ob es korrekt ist, festzustellen, dass sich „die Glasfasernetzbetreiber ihre Infrastruktur teilweise vom Steuerzahler bezahlen lassen“ nicht beantwortet. Die Landesregierung weicht stattdessen aus in allgemeine Ausführungen zur Förderlogik, technische Erklärungen zur Wirtschaftlichkeitslücke und Zitate aus Bundesrichtlinien beziehungsweise allgemeinen Rechtfertigungen des Fördersystems. Bei näherer Betrachtung der Förderprojekte ist jedoch unklar, wer nach Projektabschluss tatsächlich Eigentümer der mit Steuermitteln errichteten Infrastruktur wird. Ebenso ungeklärt sind die langfristigen Verpflichtungen bezüglich des Unterhaltes, der Wartung und der technischen Modernisierung. Während einerseits die öffentliche Hand die Investitionskosten trägt, profitieren (möglicherweise) private Unternehmen dauerhaft einseitig von den Betriebserlösen. Die Intransparenz über Eigentumsstrukturen, Nutznießung und Kostentragung nach Ablauf der Zweckbindungsfristen verhindert eine ordnungsgemäße parlamentarische Kontrolle der Steuermittelverwendung. Es muss geklärt werden, ob faktisch eine Subventionierung privater Unternehmen durch staatliche Zuschüsse erfolgt, während diese anschließend dauerhaft alle wirtschaftlichen Vorteile ziehen, ohne entsprechende Lasten zu tragen.

Vorbemerkung Ministerin für Digitalisierung und Innovation:

Bei Projekten, die eine Förderung nach den Bestimmungen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ erhalten, ist der Bund aufgrund seines Finanzierungsanteils in Höhe von 50 Prozent als Standardfördersatz der sogenannte Hauptfördermittelgeber. Das Land Hessen beteiligt sich mit einer Kofinanzierung von bis zu 40 Prozent. Die Zuwendungsempfänger leisten einen kommunalen Eigenanteil in der Regel von 10 Prozent.

Das Förderregime des Bundes unterliegt dabei beihilferechtlichen Bestimmungen und ist durch die Europäische Union (EU) notifiziert. Hierdurch wird sichergestellt, dass geltendes Beihilferecht angewandt wird.

Verschiedene vorgeschaltete Prozesse (Branchendialog, Markterkundungsverfahren) stellen zudem sicher, dass die Förderung nur zum Einsatz kommt, wenn nachweislich kein eigenwirtschaftlicher Ausbau in den nächsten drei Jahren zu erwarten ist. Öffentliche Mittel werden demnach nur in Regionen gegeben, in denen kein oder zumindest kein flächendeckender eigenwirtschaftlicher Ausbau zu verzeichnen ist. Ohne die zur Verfügung stehenden Fördermaßnahmen würden die betreffenden Regionen nicht an einer modernen digitalen Infrastruktur partizipieren können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wer wird nach Projektabschluss Eigentümer der geförderten Glasfaserinfrastruktur? Bitte die Eigentumsverhältnisse am Beispiel des Darmstädter Projekts konkret und unter wörtlicher Angabe der entsprechenden Bestimmungen aus Förderbescheid oder Zuwendungsvertrag darstellen.

Im Zuwendungsprojekt der Stadt Darmstadt erfolgt eine Förderung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke bei einem privatwirtschaftlichen Betreiber von Breitbandinfrastrukturen. Hierzu führt der Zuwendungsbescheid des Bundes als Hauptfördermittelgeber Folgendes aus:

„Für den Zeitraum vom 14.11.2024 bis zum 31.01.2027 (Bewilligungszeitraum) bewillige ich Ihnen in Form der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Anteilfinanzierung mit einer voraussichtlichen Förderquote von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

(Bemessungsgrundlage) in vorläufiger Höhe von bis zu 2.900.000,00 Euro für die Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0.“

Die Wirtschaftlichkeitslücke ist in diesem Förderprogramm gemäß Nr. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bundesförderrichtlinie) definiert als „Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (Zweckbindungsfrist).“ Da ausschließlich der Differenzbetrag durch die Förderung abgedeckt wird, werden die weiteren Ausbaukosten durch das Telekommunikationsunternehmen getragen.

Da im Wirtschaftlichkeitslückenmodell eine Pflicht zur Vergabe an ein letztbegünstigtes Telekommunikationsunternehmen besteht, welches sodann die Förderung für Netzaufbau und -betrieb erhält, wird das geförderte Netz im Eigentum des Telekommunikationsunternehmens errichtet.

Hierzu sind folgende erläuternde Hinweise im Leitfaden zur Umsetzung der Bundesförderrichtlinie festgehalten:

„Im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells schreibt die Gebietskörperschaft den Auf-/Ausbau der erforderlichen Infrastruktur und den Netzbetrieb zusammen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren aus.“

Des Weiteren heißt es dort:

„Das geförderte Netz wird im Eigentum des Telekommunikationsunternehmens errichtet.“
Abweichende oder ergänzende Regelungen sind im Zuwendungsbescheid des Landes nicht geregelt.

Frage 2 Welche Regelungen bestehen bezüglich des Eigentumserwerbs an steuerfinanzierter Infrastruktur durch private Netzbetreiber? Bitte die entsprechenden Vertragsklauseln aus Förderbescheid oder Zuwendungsvertrag zu Eigentumsübertragungen vollständig wiedergeben.

Mit Ablauf der Zweckbindungsfrist ist es dem Eigentümer des mit einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung geförderten Netzes gestattet, diese an einen Dritten zu veräußern.

Eine Veräußerung während der Zweckbindungsfrist ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Für eine Veräußerung wäre eine Kündigung des Vertrags zwischen Zuwendungsempfänger und begünstigtem Netzbetreiber erforderlich. Dazu führt der verbindlich zu nutzende Mustervertrag für die Ausschreibung von Wirtschaftlichkeitslückenprojekten folgendes aus:

„§ 17 Kündigung und Rücktritt, Vorkaufsrecht

17.1. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch die Gebietskörperschaft liegt insbesondere dann vor, wenn

- die geschuldete vollständige Inbetriebnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt erfolgt ist und die Verzögerung auf Gründen beruht, die das TKU zu vertreten hat. Im Falle einer Kündigung aus diesem Grund wird eine etwaig gezahlte Vertragsstrafe zurückgezahlt, soweit diese nicht nach § 15.2 auf Schadensersatzansprüche angerechnet wurde. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt;
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen das TKU mangels Masse abgelehnt wird; oder
- das TKU die wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere den geschuldeten Netzbetrieb und die geschuldete Erbringung von Telekommunikationsdiensten trotz zweimaligen erfolglosen Ablaufs von der Gebietskörperschaft jeweils gesetzter, angemessener Fristen zur Pflichterfüllung, schuldhaft verletzt.

17.2. Die Gebietskörperschaft ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt vom Zuwendungsvertrag mit Wirkung für die Vergangenheit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem TKU berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen anlässlich des diesen Zuwendungsvertrag betreffenden Auswahlverfahrens und des diesem zugrundeliegenden förderrechtlichen Rechtsverhältnisses gegeben:

- a) die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss sind nachträglich entfallen, zum Beispiel aufgrund des Eintretens oder Bekanntwerdens eines der in § 3 Abs. 3 Gigabit-Rahmenregelung vorgesehenen Umstände, und ein Festhalten an dem Vertrag ist der Gebietskörperschaft unzumutbar oder aus entgegenstehenden rechtlichen Gründen nicht möglich;

- b) die Zuwendungsbescheide von Bund und Land werden entsprechend §§ 48, 49 VwVfG oder anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Nr. 8 ANBest-P, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam;
- c) der Abschluss des Vertrages ist durch Angaben des TKUs zustande gekommen, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
- d) das TKU ist ohne Darlegung rechtfertigender Gründe (insbesondere nach § 6) mit dem Baubeginn um mehr als sechs Monate in Verzug;
- e) das TKU kommt den im Zuwendungsbescheid (Anlage 1) genannten und auf Basis dieses Vertrags in seinem Verantwortungsbereich liegenden Verpflichtungen – auch nach angemessener Fristsetzung – nicht nach, insbesondere
 - seinen Dokumentations-, Informations- und Auskunftspflichten insbesondere gemäß §§ 11, 12 oder
 - seinen Verpflichtungen zur Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene (§ 9);
- f) Vorliegen eines Ausschlussgrunds im Sinne des § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), soweit nicht §§ 125 oder 126 GWB einschlägig sind;
- g) Vorliegen einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Sinne von § 298 StGB;
- h) Vorliegen einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung im Sinne von § 1 GWB oder Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- i) Vorliegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes des Landes;
- j) Vorliegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch im Sinne des Dritten Sozialgesetzbuches, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beziehungsweise des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

In den in § 17.2 lit. a) und lit. b) genannten Fällen ist auch das TKU zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

17.3. Weitere gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

17.4. Im Falle des Rücktritts oder der außerordentlichen Kündigung sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, wenn und soweit die Bewilligungsbehörden des Bundes und des Landes die Zuwendung (teilweise) aufheben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche – insbesondere hinsichtlich des Ersatzes von zum Zeitpunkt des Rücktritts beziehungsweise der Kündigung vom TKU bereits gezogenen Nutzungen aus der geförderten Infrastruktur – bleiben unberührt.

17.5. Im Falle der außerordentlichen Kündigung vollzieht sich die Abwicklung des Vertrages derart, dass zum Kündigungszeitpunkt noch ausstehende Arbeiten des TKUs nicht mehr ausgeführt und hierfür durch die Gebietskörperschaft keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden.

17.6. Unabhängig von der vorzeitigen Beendigung des Vertrages und der Pflicht zur Rückzahlung von empfangenen Leistungen besteht die Pflicht zur Gewährung eines offenen Netzzugangs gemäß § 9 an der mit den gewährten Fördermitteln errichteten Netzinfrastruktur fort, solange und soweit hierfür gewährte Mittel nicht vollständig vom TKU (gegebenenfalls verzinslich) erstattet worden sind.

17.7. Soweit beihilfenrechtlich zulässig, vereinbaren die Vertragsparteien für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch außerordentliche Kündigung oder Rücktritt das folgende Vorkaufsrecht der Gebietskörperschaft: Das TKU sichert der Gebietskörperschaft oder einem von ihr zu benennenden Dritten für diesen Fall ein Vorkaufsrecht an der unter diesem Vertrag bis zum Beendigungszeitpunkt neu errichteten Infrastruktur zu. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf unter diesem Vertrag errichtete Infrastruktur, die im Eigentum eines Dritten (zum Beispiel eines konzernverbundenen Unternehmens) steht; in diesem Fall wird das TKU die Zustimmung des Dritten zum Vorkauf erwirken. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf Infrastruktur, die das TKU für die Versorgung anderer Gebiete benötigt. Diesbezüglich ist der Gebietskörperschaft oder dem ihr für den Vorkauf benannten Dritten ein Anspruch auf Zugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren. Die Gebietskörperschaft tritt in alle auch beihilfen-, zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Verpflichtungen des TKU, insbesondere die Verpflichtung zur Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs zum geförderten gigabitfähigen Netz auf Vorleistungsebene, ein.“

Frage 3 Wer trägt nach Ablauf der Zweckbindungsfrist die Kosten für Unterhalt, Wartung, Reparaturen der steuerfinanzierten Glasfasernetze? Bitte die langfristigen Unterhaltungspflichten zwischen öffentlicher Hand und privaten Betreibern aufschlüsseln.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist trägt das beauftragte Telekommunikationsunternehmen die Kosten für Unterhalt, Wartung und Reparaturen der geförderten Netze.

Frage 4 Welche Verpflichtungen haben Netzbetreiber zur technischen Modernisierung der mit Steuermitteln errichteten Infrastruktur? Bitte die Upgrade-Verpflichtungen über die Zweckbindungsfrist hinaus spezifizieren.

Es bestehen keine Verpflichtungen zur nachträglichen technischen Modernisierung der geförderten Netze. Die Planung und bauliche Umsetzung der Netze basieren verpflichtend auf dem „Einheitlichen Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus“. Dieses Materialkonzept stellt nicht nur die Erfüllung beihilferechtlicher Vorgaben sicher, sondern sichert auch den geförderten Ausbau von langfristig zukunftsfähigen Netzen.

Frage 5 Wer erhält die Betriebserlöse aus der steuerfinanzierten Infrastruktur? Bitte die Aufteilung der Nutzungserlöse zwischen öffentlicher Hand und privaten Betreibern vor und nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist darstellen.

Bei einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung werden zur Ermittlung der Fördersumme die förderfähigen Ausgaben um die Höhe der Erlöse reduziert. Hierdurch wird sichergestellt, dass ausschließlich die rechnerische Lücke, die für einen wirtschaftlichen Betrieb des Netzes erforderlich ist, gefördert wird. Die Erlöse werden im Betrieb durch das Telekommunikationsunternehmen vereinnahmt.

Nach Abschluss der Zweckbindungsfrist erfolgt die Rückforderung überschüssig gezahlter Fördermittel. Dafür sind die Regelungen nach Nr. 8 G der Bundesförderrichtlinie einschlägig:

„Die zuständige Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel für Vorhaben nach Nummer 3.1 (...) dieser Richtlinie anteilig zurückzufordern, wenn im Rahmen einer Prüfung nach Ablauf der Zweckbindungsfrist festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 500 Euro verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Prüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Zuwendungsbescheid zugrunde lag).“

Im Gegenzug erhält das Unternehmen nicht mehr Förderung, wenn die prognostizierten Einnahmen geringer oder die Betriebskosten höher ausfielen, als im Zuwendungsbescheid festgehalten. Das daraus entstehende Risiko ist durch die Telekommunikationsunternehmen zu tragen.

Frage 6 Welche Gewinnanteile fließen der öffentlichen Hand aus der von ihr finanzierten Glasfaserinfrastruktur zu? Bitte die Beteiligungsstrukturen an den Betriebsgewinnen über die gesamte Nutzungsdauer aufzeigen.

Während des Netzbetriebs fließen bei einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung keine Gewinnanteile an die öffentliche Hand. Eine Anrechnung der erwarteten Einnahmen des Netzes erfolgt bereits bei der Festsetzung der Fördersumme.

Frage 7 Können Netzbetreiber steuerfinanzierte Infrastruktur ohne Zustimmung der öffentlichen Hand veräußern? Bitte die Beschränkungen beim Verkauf steuerfinanzierter Vermögenswerte an Dritte erläutern.

Eine Veräußerung von Netzen oder Netzbestandteilen, deren Wirtschaftlichkeitslücke gefördert wurde, ist nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ohne Zustimmung des Zuwendungsempfängers und der Fördermittelgeber von Bund und Land möglich.

Frage 8 Welche Rückzahlungsverpflichtungen bestehen bei vorzeitiger Veräußerung der mit Fördermitteln errichteten Glasfasernetze? Bitte die Rückforderungsansprüche der öffentlichen Hand bei Eigentumsübertragungen spezifizieren.

Bei einer Veräußerung von Netzen oder Netzbestandteilen, deren Wirtschaftlichkeitslücke gefördert wurde, sind die Mittel durch den kommunalen Zuwendungsempfänger vom begünstigten Netzeigentümer zurückzufordern. Die zurückgeforderten Mittel sind entsprechend ihres ursprünglichen Anteils an die Fördermittelgeber von Bund und Land zurückzuführen.

Frage 9 Wie wird verhindert, dass private Unternehmen nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist von steuerfinanzierter Infrastruktur profitieren ohne entsprechende Gegenleistungen zu erbringen? Bitte die Mechanismen zur angemessenen Kompensation der Steuerzahler für ihre Investition darlegen.

Eine Anrechnung der Einnahmen aus dem geförderten Netz über die siebenjährige Zweckbindungsfrist hinaus ist nicht vorgesehen. Bei einer grundsuldartigen Gewinnabschöpfung bis zum Betriebsende der Netze wäre davon auszugehen, dass die Telekommunikationsunternehmen kein Interesse an der Umsetzung von geförderten Ausbauprojekten hätten und sich an etwaigen Ausschreibungen nicht beteiligen, da sie ausschließlich Risiken zu tragen hätten.

Die Richtlinie führt aus: In Nr. 6.4. der Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen (Gigabit-Richtlinie Hessen vom 26.06.2023) erfolgt die Ziel- und Zweckbestimmung der Gigabitförderung des Landes:

„Ziel der Förderung ist es, durch eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten Gebieten zu ermöglichen. Zur Erreichung dieses Zwecks werden Breitbandprojekte in Kreisen und Kommunen und dort in weißen oder grauen Flecken nach den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (ABl. EU 2023/C 36/01), RN 75 und 76 oder deren Folgebestimmungen gefördert, soweit die Förderung beihilferechtlich zulässig im Sinne der Art. 107 und 108 AEUV ist. Ziel ist hierbei insbesondere auch die Migration von FTTC-Infrastrukturen auf FTTB- und FTTH-Infrastrukturen. Bei FTTC (Fiber To The Curb) handelt es sich um Glasfaserverlegung bis zum Randstein beziehungsweise Kabelverzweiger. Bei FTTB (Fiber To The Building) ist Glasfaserverlegung bis zum Gebäude gemeint. Bei FTTH (Fiber To The Home) wird die Glasfaser bis in die Wohnung verlegt. Von der Förderung sollen insbesondere auch Schulen, andere Bildungseinrichtungen und Gewerbegebiete profitieren.“

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist können die geförderten Netze durch den begünstigten Netzbetreiber weiter betrieben werden. Damit wird das von der Richtlinie beabsichtigte Förderziel weiterhin erfüllt, da entsprechende Dienste angeboten werden. Davon profitieren unmittelbar die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in den vormals unterversorgten Gebieten.

Frage 10 Warum wird die steuerfinanzierte Infrastruktur nicht im öffentlichen Eigentum errichtet und lediglich eine private Betriebsführung vereinbart?

Die kommunalen Zuwendungsempfänger haben grundsätzlich die Möglichkeit, die geförderte Infrastruktur im öffentlichen Eigentum errichten zu lassen und durch private Netzbetreiber betreiben zu lassen – das sogenannte Betreibermodell. Maßgeblich in der Bewertung dieser Frage durch die Antragsteller ist, ob die Kommune Eigentümer einer wirtschaftlichen Trägerstruktur (zum Beispiel einer GmbH in öffentlicher Trägerschaft) ist oder werden will, die das Netz als Wirtschaftsgut verwaltet.

Das Bundesförderprogramm zur Unterstützung des Gigabitausbaus und die Kofinanzierung des Landes Hessen ermöglicht den kommunalen Zuwendungsempfängern gemäß der kommunalen Selbstverwaltung aus zwei unterschiedlichen Modellen zu wählen: dem Wirtschaftlichkeitslücken- oder dem Betreibermodell.

In der Bundesförderrichtlinie wird das Betreibermodell wie folgt beschrieben:

„Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen,
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel), sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht,

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nummer 1 dieser Richtlinie.

Der Zuwendungsempfänger ist in diesen Fällen Bauherr und Eigentümer der zu errichtenden passiven Infrastruktur. Die voneinander getrennten Auswahlverfahren zum Betrieb und zum Bau (gegebenenfalls einschließlich der Planung) können parallel durchgeführt werden. Der Betreiber muss jedoch spätestens vor Beginn der Baumaßnahme vertraglich feststehen.“

Die Abwägung der Wahl des Modells obliegt dem Antragsteller beziehungsweise Zuwendungsempfänger.